

Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika im Studiengang „Angewandte Musikwissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts, des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt	1
§ 2 Praktikumsausschuss	1
§ 3 Durchführung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums	1
§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	2

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum im Studiengang Angewandte Musikwissenschaft.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Einblicke in den Arbeitsalltag von Musikwissenschaftlern sowie Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation im Betrieb erworben werden.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. In der betrieblichen Praxis werden Handlungskompetenzen entwickelt, erprobt und gestärkt. Kennen gelernt werden sollen betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management. Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den oben genannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

§ 2 Praktikumsausschuss

- (1) Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika. Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, zwei Studierende des Studiengangs sowie ein/e nichtwissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den Gruppen des Fachbereichs. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Praktikumsausschuss kann die Geschäftsführung ordnen.
- (3) Der Praktikumsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 2 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte.

§ 3 Durchführung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums

- (1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig Universität Gießen für den

Studiengang Angewandte Musikwissenschaft verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grads „Master of Arts“. Das Praktikum umfasst mindestens 8 Wochen.

(2) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studiengangs Angewandte Musikwissenschaft, die sich mit Musik befassen.

In der Regel werden Tätigkeiten in

- a) Redaktionen (Bereiche: Printmedien, Rundfunk, Internet)
- b) Kulturinstitutionen, wie Museen, Archive, Theater, Orchester, Stiftungen
- c) Bildungsinstitutionen, wie allgemeinbildende Schulen, Musikschulen oder Berufsakademien
- d) kulturellen Verbänden und Vereinen (z.B. Deutscher Musikrat, Deutscher Kulturrat etc.)
- e) kulturelle Abteilungen innerhalb von Konzernen zur Förderung der Cooperate Identity, Sponsoring, Fundraising
- f) Tonstudiobereich und Sound Design
- g) Forschungsinstitutionen in den Bereichen Musikpsychologie und Musikpädagogik (z. B. Institut für musikpädagogische Forschung, Institut für Begabungsforschung in der Musik, Gordon Institut für Frühförderung etc.)
- h) Betrieben der Tonträgerproduktion, des Tonträgervertriebs und -verlagswesens
- i) Betrieben der Buch- und Notenproduktion-, des Buch- und Notenvertriebs oder des Buch- und Notenverlagswesens
- j) Musikmanagement

anerkannt.

Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges Angewandte Musikwissenschaft, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist.

(3) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(4) Jeder Abschnitt des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn der/die Vorsitzende dies durch seine/ihre Unterschrift bestätigt hat.

§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach. Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Grundsätzlich nicht anerkannt werden Praktika ohne qualifiziertes Abschlusszeugnis.

Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende vollständige Unterlagen vor:

- a) Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;
- b) Qualifizierter Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleiteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung, die vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein müssen und
- c) Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung der Module durch.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.